

1. Allgemeines

- 1.1 Der Automobil-Clubsport-Slalom ist ein Clubsport-Wettbewerb, der auf befestigter, ebener Fahrbahn ausgetragen wird und bei dem die durch Pylonen vorgegebene Strecke möglichst fehlerfrei und schnell zu durchfahren ist. Die Veranstaltungen werden nach diesem Reglement durchgeführt.

2. Wettbewerbsdurchführung

2.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 2.1.1 Die Fahrzeuge müssen ausgenommen in der Gruppe 3 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) entsprechen. Nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge, werden auch dann zum Start zugelassen, wenn sie lt. Fahrzeugbrief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II zum öffentlichen Straßenverkehr zulassungsfähig sind. Evtl. vorgenommene Veränderungen am Originalfahrzeug dürfen nicht das Erlöschen der Zulassung/Zulassungsfähigkeit zum öffentlichen Straßenverkehr zur Folge haben. Der Fahrer ist für die entsprechenden Nachweise verantwortlich (Hinweis: Kopie des Fahrzeugbriefes / Zulassungsbescheinigung Teil II, gültige AU-/HU-Bescheinigung). Fahrzeuge mit gültigem DMSB-Wagenpass bzw. Fahrzeuge, deren Zulassungsfähigkeit nicht nachgewiesen kann, starten ausschließlich in der Gruppe 3.
- 2.1.2 Die Fahrzeuge der Gruppen 1 und 2 werden nach Leistungsgewicht eingeteilt. Das Leistungsgewicht wird auf der Basis des tatsächlichen Gewichts nach folgender Formel berechnet:

$$\text{Leergewicht (tatsächliches Gewicht zum Zeitpunkt der Veranstaltung)} \\ \text{durch Leistung in KW (gemäß Fahrzeugbrief/-schein bzw.} \\ \text{Zulassungsbescheinigungen Teil I und II)}.$$

Die Fahrzeuge müssen zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung dem zur Einstufung angegebenen Leergewicht und Leistung entsprechen.

- 2.1.3 Die Fahrzeuge (Ausnahme: Fahrzeuge der Gruppe 3) müssen mit Reifen ausgestattet sein, die in Art und Zustand der StVZO entsprechen. Sportreifen sind in der Gruppe 1 nicht erlaubt. Eine Liste der nicht zugelassenen Sportreifen ist beim zuständigen ADAC Regionalclub erhältlich.
- 2.1.4 Ein Fahrzeug darf von mehreren Personen zum Einsatz gebracht werden.

2.2 Fahrer

- 2.2.1 Für die Teilnahme am Automobil-Clubsport-Slalom ist eine DMSB-Fahrerlizenz oder ein ADAC Clubsportausweis T1 erforderlich. Sofern der Veranstalter eine Fahrerunfallversicherung abgeschlossen hat, sind auch Fahrer ohne DMSB-Fahrerlizenz oder ADAC Clubsportausweis T1 startberechtigt.
- 2.2.2 Alle Teilnehmer müssen im Besitz einer für Ihr Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein. Ausnahmen hierzu werden von der jeweils zuständigen ADAC-Sportabteilung geregelt.

2.3 Sicherheitsvorschriften, Geräuschvorschriften, Umweltrichtlinien

- 2.3.1 Es gelten die allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen der StVZO zu den Sicherheitsvorschriften. Seitenfenster und Schiebedächer müssen während des Wettbewerbs vollständig geschlossen sein. Ein Fahrzeug, dessen Konstruktion eine Gefahr darstellt oder dem Ansehen des Motorsports schadet, wird nicht zugelassen.
- 2.3.2 Die allgemeinen technischen Geräuschvorschriften der StVZO sind grundsätzlich einzuhalten. Darüber hinaus gilt ein Maximalgrenzwert von 98 db(A). Bezüglich der Kontrolle wird die DMSB-

Nahfeld-Messmethode inkl. möglicher Toleranzen herangezogen. Abweichungen hierzu kann der Veranstalter in seiner Ausschreibung regeln.

- 2.3.3 Das Tragen eines Schutzhelmes mit ECE-Prüfzeichen und die Benutzung von Sicherheitsgurten ist vorgeschrieben. Neben den Helmen, die ein ECE-Prüfzeichen besitzen, sind alle vom DMSB anerkannten Schutzhelme zugelassen.

2.4 Ausschreibung und Nennung

- 2.4.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss diesem Reglement für ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom-Veranstaltungen entsprechen. Änderungen, die den vorgenannten Bestimmungen widersprechen, sind nicht zulässig.
- 2.4.2 Beim ADAC-Automobil-Clubsport-Slalom wird der Nennungsschluss grundsätzlich auf den Veranstaltungstag gelegt. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennungsschluss am Veranstaltungstag ohne schriftliche Nennungsbestätigung durch Zuteilung der Startnummer zustande.
- 2.4.3 Grundsätzlich ist ein Vornennungsschluss zu ermäßigtem Nenngeld erlaubt, wobei der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter durch Zuteilung der Startnummer am Veranstaltungstag zustande kommt. Eine Nennungsbestätigung wird nicht verschickt.
- 2.4.4 Bewerber im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht zugelassen.
- 2.4.5 Das Nenngeld wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt und beträgt max. 20,00 € pro Teilnehmer bei der Durchführung einer Veranstaltung mit 2 Wertungsläufen.

2.5 Klasseneinteilung, -zusammenlegung und Rücktritt

- 2.5.1 Gruppe 1 Einsteiger
Nicht startberechtigt sind Lizenzfahrer und ehemalige Lizenzfahrer (weitere Einschränkungen werden von der jeweils zuständigen Sportabteilung geregelt). Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen und mit Straßenreifen ausgestattet sein. Nicht zugelassene Sportreifen gemäß Anhang B.

Klasse 1a – Leistungsgewicht ab 15
Klasse 1b – Leistungsgewicht kleiner 15

Gruppe 2 Jedermann

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Einsteiger. Die Fahrzeuge müssen der StVZO entsprechen.

Klasse 2a – Leistungsgewicht ab 15
Klasse 2b – Leistungsgewicht ab 11 bis kleiner 15
Klasse 2c – Leistungsgewicht kleiner 11

Gruppe 3 offen

Startberechtigt ist jeder inkl. Lizenzfahrer und Newcomer. Die Fahrzeuge müssen nicht der StVZO entsprechen. Reifen sind freigestellt. Weitere Bestimmungen siehe Anhang A (Technik Gruppe 3).

Klasse 3a – bis 1600 ccm
Klasse 3b – ab 1600 ccm

- 2.5.2 Bei weniger als drei Startern in der Klasse kann der Veranstalter die Klasse mit der nächst höheren Klasse gleicher Gruppe zusammenlegen.
- 2.5.3 Ein Teilnehmer hat nach Nennungsschluss nur ein Rücktrittsrecht aus wichtigem Grund.

2.5.4 Der Teilnehmer ist grundsätzlich für die richtige Einstufung seines Fahrzeuges verantwortlich.

2.6 Startaufstellung

2.6.1 An den Fahrzeugen, die sich unmittelbar vor der Startlinie befinden, dürfen keine Arbeiten mehr durchgeführt werden. Die Startreihenfolge für Training und Wertungsläufe muss beibehalten werden, sie darf nur auf Anordnung des Rennleiters geändert werden.

2.6.2 Es wird empfohlen einzelne Klassen zusammenhängend zu starten. Die Regelungsbefugnis obliegt der jeweils zuständigen Sportabteilung.

2.7 Training

2.7.1 Jeder Teilnehmer muss mit seinem in der Nennung angegebenen Wettbewerbsfahrzeug einen gezeiteten Trainingslauf absolvieren, der den Wertungsläufen zu entsprechen hat. Ein nicht beendeter Trainingslauf hat kein Teilnahmeverbot zur Folge.

2.8 Wertungsläufe

2.8.1 Die Veranstaltung besteht aus mind. einem Trainingslauf und 2 Wertungsläufen. Die Streckenlänge je Lauf beträgt mindestens 400 m, höchstens jedoch 800 m.

2.8.2 Grundsätzlich darf sich nur ein Teilnehmer auf der Strecke befinden. Ausnahmen hierzu bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

2.8.3 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor, die Zeitmessung muss spätestens 50 m nach der Startlinie beginnen.

2.8.4 Die Zeitmessung erfolgt mit mindestens 1/100 sec. Genauigkeit mittels Lichtschranke und Protokoll.

2.8.5 Der Fahrer, der zum 1. Wertungslauf gestartet ist und die Lichtschranke passiert hat, zählt als Starter der betreffenden Klasse.

2.8.6 Witterungswechsel rechtfertigt nicht zur Wiederholung bereits absolvierter Läufe.

2.8.7 Die Anzahl der Wertungsläufe ist freigestellt und wird vom Veranstalter in der Veranstaltungsausschreibung angegeben. Von den Angaben bezüglich der Wertungsläufe darf nur mit Zustimmung der zuständigen ADAC Sportabteilung abgewichen werden

2.9 Sonderläufe, -klassen

2.9.1 Sonderläufe und Sonderklassen bedürfen der Genehmigung der zuständigen ADAC Sportabteilung.

2.10 Wertung

2.10.1 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebenden jeweiligen Fahrzeiten der Wertungsläufe werden addiert. Die Anzahl der in die Wertung einfließenden Läufe wird in der jeweiligen Veranstaltungsausschreibung geregelt.

2.10.2 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtfahrzeit. Die weiteren Platzierungen ergeben sich aus den steigenden Fahrzeitsummen.

2.10.3 Bei Zeitgleichheit entscheidet zunächst die geringere Strafzeit. Bei weiterer Zeitgleichheit entscheidet der schnellere erste Wertungslauf, dann der zweite und eventuell weitere Wertungsläufe.

2.11 Mannschaftswertung

2.11.1 Eine Mannschaft darf aus maximal 5 Fahrern bestehen.

2.11.2 Von jeder Mannschaft werden die drei Teilnehmer mit den besten Ergebnissen gewertet. Die Regelung zur Punktvergabe obliegt der jeweils zuständigen Sportabteilung. Bei Punktgleichheit gewinnt die Mannschaft mit dem im Gesamtklassement am besten platzierten Fahrer.

2.12 Unterbrechung und Abbrechen eines Wertungslaufes

2.12.1 Entscheidet der Rennleiter auf Wiederholung eines Laufes, werden die dabei evtl. angefallenen Strafsekunden beim Wiederholungslauf nicht angerechnet. Ein nach Meinung des Fahrers, nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß aufgebauter Parcours, berechtigt in keinem Fall, den Wertungslauf abzubrechen.

2.13 Sachrichter

2.13.1 Es muss sichergestellt sein, dass ausreichend eingewiesene Sachrichter eingesetzt werden, welche die Fehler alleinverantwortlich in schriftlicher Form festhalten.

2.14 Wertungsstrafen

2.14.1 Wertungsstrafen sind: Strafsekunden und Nichtwertung. Eine Wertungsstrafe für Fahrfehler kann nur für den zeitlich erfassten Teil eines Parcours erfolgen. Das Umwerfen, Zerreißen oder Verschieben von Begrenzungsmarkierungen wird nicht mit Wertungsstrafen belegt. Die Wertungsstrafen können ohne Einhaltung eines besonderen Verfahrens vom Rennleiter verfügt werden. Sie sind Teil der dem Rennleiter zustehenden organisatorischen Regelungsbefugnisse und werden durch Zeitzuschlag vor Ergebnisaushang oder durch Änderung des Ergebnisses bekannt gemacht. Eine vom Rennleiter verfügte Wertungsstrafe kann vom Schiedsrichter nach eingelegter Beschwerde überprüft werden.

2.14.2 Folgende Tatbestände führen zu Strafsekunden:

a) Für das Umwerfen von Pylonen oder Verschieben aus der Markierung werden je Pylone 3 Strafsekunden berechnet. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn sich kein Teil des Bodenrandes mehr innerhalb der Markierung befindet. Die Strafsekunden werden in der Ergebnisliste getrennt aufgeführt. Beim Umwerfen von Pylonen in einer Pylonengasse werden max. 15 Strafsekunden berechnet.

b) Das Auslassen einer Wertungsaufgabe oder eines Teils davon wird mit 15 Strafsekunden belegt, also das

- Nichtpassieren eines Tores,
- Falsches Passieren einer einzelnen Markierung oder einer Schweizer Pylone,
- Auslassen einer Pylonengasse.

2.14.3 Folgende Tatbestände führen zur Nichtwertung:

a) Das Auslassen der Zielgasse,
b) Nichtvorliegen oder Wegfall von Teilnahme- und Zulassungsvoraussetzungen, Umgehung der Abnahme,
c) Inanspruchnahme fremder Hilfe während eines Laufes.

2.14.4 Startet ein Fahrer nachweislich in einer falschen Klasse und wird dieser Tatbestand erst nach Start des Fahrers bekannt, so wird der Fahrer nicht gewertet.

2.14.5 Die vorgenannte Zusammenfassung der wichtigsten Wertungstatbestände stellt keine abschließende Aufzählung dar. Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der ADAC Sportabteilung in der Aus-

schreibung abweichende Wertungsstrafen für die Tatbestände festlegen und die Aufzählung ergänzen.

2.15 Beendigung des Wettbewerbs, Parc fermé

2.15.1 Nach Zieldurchfahrt des letzten Wertungslaufes eines Fahrzeuges ist dieses im Parc fermé abzustellen. Ist kein Parc fermé eingerichtet, gilt das Fahrerlager als Parc fermé. Arbeiten an den Fahrzeugen sind während der Parc fermé Zeit verboten. Die Fahrzeuge dürfen nur auf Anweisung des Rennleiters aus dem Parc fermé entfernt werden.

2.16 Einsprüche, Protest und Berufung

2.16.1 Proteste und Berufungen im Sinne des DMSB-Sportgesetzes sind nicht erlaubt.

2.16.2 Einsprüche an der Richtigkeit der Einstufung von Fahrern der Gruppe 1 sind dem Rennleiter innerhalb einer halben Stunde nach Aushang der Ergebnisse einzureichen. Einsprüche gegen die vorgenommene Wertung der Sachrichter sowie der Zeitnahme sind nicht erlaubt. Gleichwohl hat der Teilnehmer das Recht, bei Differenzen bei der Vergabe der Strafpunkte vom Rennleiter darüber aufgeklärt zu werden, wo er die Strafpunkte erhalten hat.

2.16.4 Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben zur Fahrzeugeinteilung wird das entsprechende Fahrzeug vor Ort gewogen und ggf. einer Leistungsmessung unterzogen. Bei fehlendem technischem Equipment wird das Fahrzeug sichergestellt und am nächsten Werktag überprüft.

3. Parcoursaufbau

3.1 Abmessungen der Strecke pro Lauf

3.1.1 Abmessungen
Mindestlänge: 400 m
Höchstlänge: 800 m
Mindestbreite: 5 m

3.2 Streckenbeschaffenheit

3.2.1 Fester Untergrund, wie Asphalt, Beton oder Pflaster. Flacher Parcours ohne wesentliche Höhenunterschiede oder Querneigung.

3.3 Streckenmarkierung

3.3.1 Die Wertungsaufgaben sind grundsätzlich nur durch Pylonen (Höhe 50 cm \pm 2 cm) zu kennzeichnen. Der Standort der Pylonen für die Wertungsaufgaben muss markiert sein (Umranden der Pylonen-Bodenplatte). Bei der Festlegung des Kurses und dessen Markierung dürfen keine einzelnen losen Reifen verwendet werden.

3.4 Doppelveranstaltungen

3.4.1 Bei Automobil-Clubsport-Slalom-Doppelveranstaltungen an einem Wochenende oder einem Tag auf gleicher Strecke müssen sich die beiden Veranstaltungen dadurch unterscheiden, dass mindestens 50 % der Wertungsaufgaben unterschiedlich aufgebaut sind. Der unterschiedliche Aufbau muss aus der Streckenskizze ersichtlich sein.

3.5 Streckenaufbau und Wertungsaufgaben

3.5.1 Mindestens 10 Richtungsänderungen sind vorgeschrieben. Als Richtungsänderungen gelten folgende Aufgaben:

- a) Einzelner Markierungspunkt, 1 Pylone
- b) Einzelne Tore aus 2 Pylonen
- c) Torfolge
- d) Pylonengasse: Pylonen beidseitig in einer Linie aufgebaut. Im Verlauf der Strecke kann von der Anzahl der beidseitigen Pylonen abgewichen werden, nicht jedoch unmittelbar vor dem Ziel, wo eine gerade Zielgasse mit mindestens 2 x 4 Pylonen rechtwinklig auf die Ziellinie zulaufend, anzulegen ist.
- e) Folge von Pylonen in einer Linie, die wechselseitig zu durchfahren sind (Schweizer Slalom)
- f) Wende, bestehend aus 3 Pylonen

3.5.2 Die unter 3.5.1 genannten Aufgaben a) bis e) sollen mindestens einmal enthalten sein. Andere Aufgaben, wie Bremsprüfungen und sonstige Geschicklichkeitsaufgaben, sind unzulässig. Richtungsänderungen, die durch Aufbau von mehreren Toren entstehen, sind keine Wendungen.

3.5.3 Eine ausreichende Auslaufzone nach der Ziellinie ist von jeglichen Hindernissen, auch von Fahrzeugen, Splitt und allem anderen freizuhalten. Es ist verboten, parallel zur Auslaufzone die Startvoraufstellung oder ähnliches einzurichten. Erst am Ende der Auslaufzone dürfen andere Einrichtungen aufgebaut sein.

3.5.4 Durch den Streckenaufbau vor dem Ziel ist zu gewährleisten, dass die Wettbewerbsfahrzeuge nach Überfahren der Ziellinie innerhalb von 50 % der Auslaufzone zum Stillstand gebracht werden können. Für Veranstaltungen, bei denen der Auslauf wieder in die Strecke hinein führt, ist keine Auslaufzone vorgeschrieben.

3.5.5 Der Abstand zwischen den Wertungsaufgaben muss mindestens 12 Meter und darf maximal 50 Meter betragen. Innerhalb der Aufgaben c) und e) beträgt der Mindestabstand 12 Meter und der Höchstabstand 25 Meter.

3.5.6 Die Torbreite beträgt mindestens 2,50 Meter und höchstens 3,50 Meter, gemessen an der Bodenplatte der gegenüberliegenden Pylonen.

3.6 Zuschauerplätze

3.6.1 Zuschauer sind an deutlich gekennzeichneten Plätzen unterzubringen und so abzusichern, dass sie nicht gefährdet werden. Eine Rückhaltevorrichtung muss in sicherer Entfernung aufgebaut sein.

3.6.2 Der Veranstalter ist verpflichtet eine Zuschauerunfallversicherung abzuschließen.

3.7 Streckenskizze

3.7.1 Eine Skizze der Streckenführung muss dem Ausschreibungsentwurf beigelegt sein.

3.7.2 Aus der Streckenskizze müssen deutlich die Lage der Zuschauerabschnitte und des Fahrerlagers, die Standorte der Sachrichter und sonstiger Posten sowie der Standort des Sanitätsdienstes sichtbar sein.

3.7.3 Die Streckenskizze muss am Veranstaltungstag gut sichtbar ausgehängt werden.

3.8 Besichtigung der Strecke und sonstige Sicherheitsvorkehrungen

3.8.1 Der Schiedsrichter/Sportkommissar muss mindestens 30 Minuten vor Beginn des Trainings die Strecke besichtigt haben.

3.8.2 Einzelne Hindernisse im Gefahrenbereich (Masten, Bäume, Fahrzeuge etc.) links und rechts der Strecke müssen mit einer Schutzvorrichtung abgesichert werden.

- 3.8.3 Sportwarte der Streckensicherung und Sachrichter sind so zu postieren, dass keine persönliche Gefährdung möglich ist.
- 3.8.4 Es muss ein ausgebildeter Sanitäter anwesend sein. Das kurzfristige Herbeiholen eines Notarztes muss ebenfalls gewährleistet sein. Eine Zu- und Abfahrt des Sanitätsdienstes muss jederzeit gegeben sein.
- 3.8.5 Geeignete Feuerlöschmittel müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- 3.8.6 Den Teilnehmern ist vor dem Training die Möglichkeit zu geben, den Parcours zu besichtigen.

4. Dokumenten- und Technische Abnahme

4.1 Dokumentenabnahme

- 4.1.1 Vor der Zulassung zum Start hat sich jeder Teilnehmer bei der Dokumentabnahme registrieren zu lassen. Sofern nicht im Vorwege die Nennung an den Veranstalter gesandt wurde, ist die spätestens bei der Registrierung abzugeben.
- 4.1.2 Bei der Dokumentenabnahme wird die Startnummer zugeteilt. Durch die Zuteilung kommt der Vertrag gemäß Punkt 2.4.2 zustande.

4.2 Technische Abnahme

- 4.2.1 Nach der Dokumentenabnahme hat jeder Teilnehmer sein Wettbewerbsfahrzeug der Technischen Abnahme vorzuführen. Grundsätzlich ist der Teilnehmer selbst für die einwandfreie Funktionsfähigkeit seines Fahrzeuges verantwortlich.
- 4.2.2 Ein Fahrzeug, welches nicht diesem Reglement entspricht wird nicht zum Start zugelassen.

5. Sonstige Bestimmungen

5.1 Versicherungen

- 5.1.1 Der Veranstalter schließt folgende Versicherungen ab:
 - a) Veranstalterhaftpflicht
 - b) Teilnehmerhaftpflicht
 - c) Sportwarteunfall
 - d) Zuschauerunfall
 - e) Teilnehmerunfall (gilt nur, wenn Teilnehmer ohne DMSB-Fahrerlizenz oder ohne ADAC Clubsportausweis zugelassen werden)

5.2 Genehmigung der einzelnen Veranstaltungen

- 5.2.1 Der jeweilige Veranstalter hat vor der Veranstaltung den Ausschreibungsentwurf bei der zuständigen ADAC Sportabteilung zur Genehmigung einzureichen.
- 5.2.2 Dem Veranstalter ist es freigestellt, in Klasse 3 die Reifenfreistellung einzuschränken.

Kiel, 29. Januar 2008

**Anhang A
Technische Bestimmungen der Gruppe 3 (offen)**

1. Grundlage ist das Technische Reglement der DMSB-Klasse Freestyle (FS)
2. Zugelassen sind ausschließlich Pkws, offen oder geschlossen, mit 4 nicht auf einer Linie angeordneten Rädern. Die Fahrzeuge müssen über mindestens 2 funktionstüchtige Türen, je eine auf Fahrer und Beifahrerseite, verfügen.
3. Das Basisfahrzeug, von dem das verwendete Wettbewerbsfahrzeug abgeleitet wurde, muss für den öffentlichen Straßenverkehr gemäß StVZO zulassungsfähig sein, d.h. es muss für das Basisfahrzeug eine ABE, EBE oder EWG-Gesamtbetriebserlaubnis bestehen. Für den jeweiligen Nachweis ist der Fahrer verantwortlich.
4. Alle mechanischen Teile, die für den Antrieb notwendig sind (Motor, Antriebsstrang us.) müssen von der Karosserie überdeckt sein. Die Karosserie muss in allen Teilen einwandfrei gefertigt sein und darf keinen provisorischen Charakter aufweisen.
5. Es dürfen ausschließlich handelsübliche Kraftstoffe verwendet werden.
6. Beim Betätigen des Bremspedals muss die Bremskraft auf alle Räder wirken.
7. Das Fahrzeug muss über eine unabhängig vom hydraulischen Hauptkreislauf funktionsfähige Feststellbremse verfügen.
8. Der Fahrer muss auf einem mit der Karosserie verbundenen Sitz (starr oder verstellbar) sitzen, der über eine Kopfstütze und einen mindestens 3-Punkt Sicherheitsgurt verfügt. Die Befestigungspunkte des Sicherheitsgurtes sind in Art und Bauweise entsprechend den Serienpunkten der Karosserie auszuführen. Alternativ können Befestigungspunkte an der Überrollvorrichtung verwendet werden. Die Position des Fahrersitzes ist so zu wählen, dass die Bedienung von Pedalerie und Lenkrad sicher gewährleistet ist.

**Anhang B
Aufstellung der in der Gruppe 1 nicht zugelassenen Sportreifen**

Avon

CR28 Sport, CR500, ACB10, CR6ZZ

Bridgestone

RE610, RE520, RE540S, RE55S, RE460, RE461, RE470

Collway

Rallye Plus, Intermediate, Formula

Dunlop

D76J, Direzza 02, D01J, D83J; D84J, DZ02G, D98, D93J, SP Sport R7; SuperSportRace SSR

Falken

Azenis Sport (RS)

Federal

595RS, SS595RS

Hankook

Z211, RS2Z212

Indysport

F, FA, FR

Kumho

ECSTA V70A, CO3, R700

Marangoni

Zeta Racing

Markgum

Rallyeslick, Rallye Intermediate

Matador

SM1, SM2, SM3, SM5, Rain, Rain-Plus

Maxsport

RB1, RB2, RB3, RB4, RB5

Michelin

Pilot Sport Cup, TB5, TB5F, TB5R, TB15 Wet 2, XAS, FF

Pirelli

Sport Intermediate, P Zero C, P Zero Corsa

Silverstone

S55, S505, S525, S575, S585

Toyo

Trampio R1R, R888, R881, R08R

Yokohama

A008R, A021R, A032, A032R, A038, A039, A048, A048R, A033, A035